

3. Die Veranlagung von Weisshärte mit Zuleghüssen, welche der Steuerbehörde unter Angabe des Wirthungsverhältnisses rechtzeitig vorher anzumelden ist, darf nur unter besonderer Aufsicht vorgenommen werden.
4. Die gemischte Härte muß in besonderen Räumen getrodnet, verprescht und gelagert werden. Sofern dieselbe nach verschiedenen Wirthungsverhältnissen hergestellt wird, ist für jede Art eine besondere, äußerlich erkennbare Verpackung anzubringen, und es sind alsdann die einzelnen Arten getrennt zu lagern.
5. Ueber die in den Lagerräumen aufgenommene fertige Weisshärte ist ein besonderes, nach Art und Abgung getrennt zu haltendes Lagerbuch zu führen, auf Grund dessen der Sollbestand bei den von der Steuerbehörde vorzunehmenden Lagerrevisionen jederzeit festgestellt werden kann.

Alle Weisshärte nach verschiedenen Wirthungsverhältnissen hergestellt, so ist über jede Art ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Falle muß die gesammte Weisshärte in der Regel in das Ausland ausgeführt werden; der Abzug in das Zollland bedarf bei besonderen Genehmigung der Directiobehörde.

6. Die gemischte Härte ist bei der Ausfuhr als solche unter Angabe ihrer Bestandtheile und des Wirthungsverhältnisses zu deklariren und wird nach erfolgter Ausfuhr im Zollamt mit ihrem Gehalt an Weisshärte abgeschrieben.
7. Der Steuerbehörde ist die Befugniß einzuräumen, jederzeit Proben sowohl der zur Ausfuhr angemeldeten reinen Weisshärte, wie auch der zur Veranlagung bestimmten Zuleghüsse sowie der auszuführenden Weisshärte zu entnehmen und solche auf Kosten der Fabrik durch Sachverständige auf die Art und bezugsweise Menge ihrer Bestandtheile untersuchen zu lassen.

Die weiter erforderlichen Bedingungen und Strafen werden von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Ausfuhr Nr.	Name und Stand	Alter und Datum	Grund der Verurteilung.	Ort, wo die Ausweisung befristet ist.	Datum der Ausweisung befristet.
	des Verurtheilten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Dietrich, Klein,	geboren am 2. Januar 1867 zu Wehlten, Kreis Sibir, Ostpreu., ordnungsgemäß einreisend.	öffentl. Diebstahl (5 Jahre Gefängnis, auf Lebenszeit vom 26. März 1890).	Königlich preussischer Bez.-Bez. Gumb.-Pommern zu Danzig.	28. Februar zu 3.
------------------------------	--	--	---	-------------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Josef Maria de T... verh., Legat.	geboren am 10. Mai 1861 zu Besset, Departement Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Landstreicherei.	Königlicher Bez.-Bez. 4. Wdr. d. S. bei zu Gelaure.	
3. Anton Hamler, Wärter.	geboren am 17. Februar 1845 zu Hohenau, Bezirk Weiskau, Pommern, österreichischer Staatsangehöriger.	Diebstahl.	Königlich preussischer Bez.-Bez. Jülich-Merlins.	24. Februar zu 3.